

Der Sprachtest der ICAO wirft bei so manchem Piloten Fragen und Zweifel über die eigenen Englischkenntnisse, künftige Pflichten und nicht zuletzt über die Gültigkeit des vorhandenen BZF auf. Enriko Kümmel, Referent für Aus- und Fortbildung, hat sich den Fragen der Mitglieder gestellt und nachstehend beantwortet.

Warum wurde die Sprachprüfung überhaupt eingeführt?

Untersuchungen von Flugunfällen haben ergeben, dass Probleme mit der Verständigung in vielen Fällen die Unfallursache war.

Was bedeutet das neue Regelwerk für mich?

Gemäß LuftPersV dürfen Piloten von Flugzeugen und Helikoptern ohne Sprachnachweis nicht mehr ins Ausland fliegen. Auch deutsche Lufträume in denen Englisch die Arbeitssprache ist (Luftraum C über FL 100 bzw. 130) dürfen nicht mehr beflogen werden. Die Forderung nach einem Sprachnachweis gilt nicht für Segelflieger, Luftsportgeräteführer und Motorseglerpiloten (wenn die TMG in eine Segelfluglizenz eingetragen ist).

Was tut der Luftsportverband für seine Mitglieder in diesem Zusammenhang?

Der DAeC hat das Problem rechtzeitig erkannt und sich mit erheblichem Aufwand als Organisation zur Durchführung von Sprachprüfungen anerkennen lassen. Seine leitenden Sprachprüfer sind befähigt Sprachprüfer auszubilden, die die Verlängerungsprüfungen der Luftsportler in den Vereinen durchführen.

Ab wann wird die Sprachprüfung gefordert?

Bereits jetzt sind Auslandsflüge nur noch mit einem bestehendem Nachweis des Sprachlevels 4 oder höher erlaubt.

Gibt es verschiedene Stufen der Sprachbefähigung?

Insgesamt gibt es 6 Stufen. Die Stufen 4 bis 6 qualifizieren zur Teilnahme am Funkverkehr unter VFR oder IFR Bedingungen. Die höchste Stufe mit der umfangreichsten Qualifikation ist der Level 6, mit einer unbegrenzten Gültigkeit.

Gibt es Übergangsregelungen?

Wurde das Funksprechzeugnis (BZF I oder

AZF) vor dem 24.9.2008 erworben, erhalten die Inhaber von der Lizenz ausstellenden Stelle eine Übergangsbescheinigung für den Sprachlevel 4 die auf den 31.12.2010 befristet ist. Diese Übergangsbescheinigung wird, je nach Behörde, teilweise automatisch oder auf Antrag ausgestellt. Erwerber eines BZF I oder AZF nach dem 24.9.2008 müssen eine Erstprüfung zum Erwerb eines Sprachlevels ablegen.

Bin ich als PPL (N) – Inhaber vom Test befreit?

Es gibt keine Verpflichtung ein englisches Funksprechzeugnis zu besitzen noch einen Sprachtest durchzuführen. Aber: Ohne BZF I incl. Sprachnachweis kann man nicht ins Ausland oder in deutsche Lufträume, mit Englisch als Arbeitssprache, fliegen.

Wo kann ich mich zur Verlängerungsprüfung anmelden?

Nach Anerkennung der Sprachprüfer wird es auf der Homepage des DAeC / LBA sowie auf der Homepage des Luftsportverbandes SH eine Liste der Sprachprüfer und ihrer Kontaktdaten geben. Am einfachsten ist es, sich direkt an den jeweiligen Sprachprüfer (so bereits vorhanden) seines Vereines oder des Nachbarvereines zu wenden.

Welche Vereine in Schleswig-Holstein haben bereits einen Sprachprüfer in ihren Reihen?

Folgende Vereine haben bereits einen ausgebildeten Sprachprüfer: Leck, Husum, Flensburg, Kropp, Kiel, St.Peter-Ording, Neumünster, St. Michel und Grube.

Wie lange sind die Verlängerungen gültig?

Beim Sprachlevel 4 sind die Verlängerungen vier Jahre, beim Vorhandensein einer IR 3 Jahre gültig.

In welchem zeitlichen Zusammenhang vor oder nach dem Ablauf der Gültigkeit

kann ich meinen Sprachlevel verlängern?

Die Verlängerungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Die verlängerte Gültigkeit wird ab dem Datum der Verlängerungsprüfung gerechnet. Ist der Sprachlevel bereits abgelaufen hat man weitere 12 Monate Zeit für die Verlängerung. Also steht noch das gesamte Jahr 2011 für die Verlängerungsprüfung zur Verfügung. Aber Achtung: Ohne gültigen Sprachnachweis keine Auslandsflüge!

Was passiert mit meinem bisherigen BZF I? Bleibt es gültig, muss ich es überhaupt noch zum Fliegen mitführen?

Das BZF/AZF ist weiterhin mit zu führen. Damit weist man den Besitz eines Funk-sprechzeugnisses nach. Darüber hinaus ist das BZF I /AZF die Voraussetzung für die Ausstellung einer Übergangsbescheinigung.

Wie sollten sich Segelflieger / Luftsportgeräteführer mit BZF I verhalten?

Leider ist dieser Aspekt bisher noch nicht geregelt. Deswegen kann, auf Basis des heutigen Sachstandes, nur eine vorsichtige Empfehlung gegeben werden: Verlängerungsprüfung durchführen!!! Nach bestandener Verlängerungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Sprachlevel für die nächsten 4 Jahre bescheinigt. Das Problem: In den Segelflugscheinen oder den Luftsportgeräteführer-Lizenzen ist es derzeit nicht vorgesehen, einen Sprachlevel überhaupt einzutragen. Sollte sich daran aber in den nächsten Jahren etwas ändern hätte dieser Personenkreis sofort die formalen Bedingungen erfüllt und müsste (hoffentlich) keine Erstprüfung ablegen.

Welchen Umfang und Inhalt hat die Verlängerungsprüfung?

Die Verlängerungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- 1.) Hörverständnis: Zu 8 Hörbeispielen müssen Antworten gegeben werden (multiple choice) von denen 6 richtig sein müssen. Dauer ca. 20 Minuten.
- 2.) Interview: In einem Interview von 12 Minuten Dauer sind dem Sprachprüfer 8 Fragen zu beantworten. Der Sprachprüfer bewertet die Antworten nach einem vorgegebenen Schema. Der erste Teil (Hörverstehen) der Prüfung kann auch im Rahmen eines Fliegerischen

Ereignisses (z.B. Übungsflug) durchgeführt werden. Allerdings ist es sehr schwierig hier die Prüfungsanforderungen zu erfüllen, so dass diese Variante nur in den seltensten Fällen praktikabel sein wird.

Kann man sich auf die Prüfung vorbereiten?

Ja, auf der Homepage des LBA gibt es ein Testbeispiel für die Verlängerungsprüfung.

Was kostet die Verlängerungsprüfung?

Für DAeC-Mitglieder beträgt die Gebühr 20 € (Mitgliedsausweis mitbringen!), für Nicht-Mitglieder 50 €.

Welche Voraussetzungen für einen Auslandsflug müssen erfüllt sein?

Bis Ende 2010 reicht das BZF I / AZF in Verbindung mit der Übergangsbescheinigung. Ab dem 1.1.2011 muss der vorhandenen Sprachlevel in die Lizenz eingetragen sein. Das bedeutet für diesen Personenkreis die Ausstellung einer neuen Lizenz in den nächsten Monaten!

Kann der Sprachprüfer den Eintrag in die Lizenz direkt vornehmen?

Nein, der Ersteintrag muss durch die Lizenz ausstellende Behörde erfolgen. Dies wird durch die entsprechende Behörde nach dem Vorliegen der Voraussetzungen (Funksprechzeugnis, Bescheinigung Sprachlevel, Bescheinigung über bestandene Verlängerungsprüfung) auf Antrag durchgeführt. Erst die nächste Verlängerung kann durch den Sprachprüfer direkt in die Lizenz (Feld XIII auf der Rückseite) eingetragen werden.

Diese Regelungen sind mir alle zu kompliziert. Kann ich meine Fragen jemandem persönlich stellen?

Die Voraussetzung dafür haben der DAeC und der Luftsportverband SH mithilfe der Sprachprüfer geschaffen, die direkt in den Vereinen tätig sind. Oder, um es englisch auszudrücken:

Just call your local language examiner!